

Bekanntmachung der Gemeinde Schackendorf

Beschluss der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges - Sondergebiet Tierzentrum“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.12.2017 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges - Sondergebiet Tierzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf tritt mit Beginn des 17.11.2018 in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an in der Amtsvorwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden diese Unterlagen ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-traveland.de/gemeinden/schackendorf/bauleitplanung/bebauungspläne/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u.ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Gemeinde Schackendorf
Der Bürgermeister
gez. Alexander Scheffler**